

---

Wahrheit, Illustration

Ziffer 1, 3 und 5 der Erklärung; Richtlinie 3.4 zur Erklärung

---

Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 12. März 2009 (17/2009; Verein gegen Tierfabriken Schweiz c. «SonntagsZeitung»)

Die «SonntagsZeitung» publizierte einen Artikel mit dem Titel «228 Forderungen zum EU-Freihandelsabkommen», worin über Forderungen der Landwirtschaft berichtet wird, um das Agrarfreihandelsabkommen mit der EU abzufedern. Es wurde darin unter anderem ausgeführt, dass man an den erhöhten Tierschutzanforderungen festhalten wolle. Illustriert war der Bericht mit einem Bild, das eine Schar von fröhlich hüpfenden Schweinen auf einer Alp zeigt. Gegen diesen Artikel gelangte der Tierschützer Erwin Kessler namens des Vereins gegen Tierfabriken mittels Beschwerde an den Presserat und rügte eine Verletzung von Ziffer 1 (Wahrheitspflicht), Ziffer 3 (Illustrationen) und Ziffer 5 (Berichtigung) der Erklärung durch das Bild, welches einen falschen Eindruck über die Tierhaltung in der Schweiz vermittele.

Nach Richtlinie 3.4 zur Erklärung sollen Bilder, die keinen direkten Bezug zum Textinhalt haben (Illustrationsfunktion), als solche erkennbar sein und von Bildern mit Dokumentations- oder Informationsgehalt (Dokumentationsfunktion) zu unterscheiden sein. Für den Presserat enthält das Bild Elemente von beiden Funktionen, da es einerseits dazu diene, den Text mit einer Illustration aufzulockern und andererseits auch einen Kontext zum Lauftext aufweise. Jedoch nicht in jenem Sinne, wie ihn der Beschwerdeführer unterstellt, da das Thema des Artikels nicht die Haltung von Schweinen sei, sondern die Forderungen zu einem allfälligen EU-Freihandelsabkommen. Dabei werde der Leserschaft keineswegs «(...) der Schluss aufgedrängt, das Bild zeige eine typische schweizerische Alpschweinhaltung». Vielmehr habe die Illustration die Forderung der Landwirte unterstreichen wollen, weiterhin die Produktion von ethisch und qualitativ hochstehenden Lebensmitteln zu ermöglichen. Insofern habe die Berichterstattung inklusive Illustration der Wahrheit entsprochen, weswegen eine Verletzung von Ziffer 1, 3 und 5 der Erklärung zu verneinen sei.